

2.1 Teil a: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2 Abs. 1

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Diesen Paragraphen könnte man auch "Organisationsparagraphen" nennen. Bisher bestand er lediglich aus einer Tabelle, von welcher niemand wusste, wie sie zustande gekommen war und in Abs. 2 wurde erwähnt, dass der Regierungsrat die Details zu regeln hatte. Die Tabelle war in unterschiedlichen Prozentzahlen an entsprechende Lohnklassen angelehnt. Das eine Minimum begann bei 95 % der Lohnklasse, ein anderes Minimum begann bei 98 % der Lohnklasse. Kurz gesagt: Es herrschte ein Durcheinander. Deshalb hat die Kommission darauf bestanden, dass in der neu revidierten Tabelle in Klammern angegeben ist, wann es sich um 100 % handelt. Von diesen 100 % wird bis zum Maximum von entweder 151 % oder 147 % im Falle der Lehrpersonen der Sekundarstufe II ausgegangen. Das Lohnband 1 wird derzeit nicht mehr benötigt. Werden die Lehrkräfte des Kindergartens in das Lohnband 2 umgestuft, ist das Lohnband 1 leer. Die Kommission befasste sich intensiv mit der Möglichkeit, das Lohnband gänzlich zu streichen, was eine neue Nummerierung notwendig gemacht hätte. Aufgrund des erneuten Durcheinanders, welches auf eine Umnummerierung folgen würde und aufgrund der Tatsache, dass die Tabelle nicht mit dem Lohnband 2 beginnen kann, hat sich die Kommission dazu entschlossen, das Lohnband 1 in der Tabelle zu belassen. Bei der Beschreibung der Tabelle wurde mit folgender Formulierung auf die Nennung der Anzahl Lohnbänder verzichtet: "Der Besoldungsrahmen besteht aus Lohnbändern mit folgenden Eckwerten".

Brägger, GP: Ich äussere mich als Sekundarlehrer zur Verordnung betreffend die Änderung der Besoldung der Lehrkräfte und bin mir bewusst, dass meine Position nicht ganz unumstritten ist. Stichworte dazu sind "mögliche Befangenheit" und eventuell "mangelnde Vereinbarkeit". Ich bemühe mich deshalb um grösstmögliche Zurückhaltung, so wie ich dies auch in der vorberatenden Kommission befolgt habe. Einerseits tat ich dies aus den erwähnten Gründen, andererseits schlicht aus teilweise unzureichendem Fachwissen meinerseits. Fachwissen ist dringend nötig, um den komplexen Fragen um Besoldungssysteme und Lohnkurven auf den Grund gehen zu können, was auch im Bericht deutlich formuliert ist. Dank grossem und überaus flexiblem Einsatz von Regierungsrätin Knill und Amtsmitarbeiterinnen und Amtsmitarbeitern, aber auch aufgrund der konstruktiven Hartnäckigkeit einzelner Kommissionsmitglieder, konnten Fragen, die im Laufe der

Kommissionsarbeit immer wieder neu auftauchen, fundiert beantwortet werden. Insgesamt waren die Verhandlungen in der Kommission geprägt von Gründlichkeit und Wohlwollen, wofür ich an dieser Stelle allen Beteiligten ausdrücklich danken möchte. Inhaltlich unterscheidet sich die Kommissionsfassung insbesondere dadurch von der Fassung des Regierungsrates, dass sie: 1. mehr Transparenz in den Mechanismus der Lehrpersonenbesoldung bringt, 2. die Lohnkurven über alle Lohnbänder harmonisiert und 3. gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates rund 1 Million Franken Mehrkosten einspart und gleichzeitig ein Hauptanliegen der Botschaft verstärkt, nämlich die lohn-mässige Besserstellung der Primarlehrpersonen sowie der Lehrerinnen und Lehrer auf Kindergartenstufe. Mit dem Besoldungsrahmen in der Fassung der vorberatenden Kommission liegt also eine zeitgemässe und massvolle Vorlage vor, die Ihre Unterstützung verdient.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 2 Abs. 2

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: In Abs. 2 wird der Meccano aufgezeigt, mit welchem die Tabelle zustande kommt. Die Kommission will, dass dies in der Verordnung festgeschrieben ist und nicht wie bisher auf die Verordnungsstufe des Regierungsrates weitergereicht wird. Die Details, beispielsweise die ideale Stelle beziehungsweise der Prozentwert für den Knickpunkt, wurden in der Kommission ausführlich diskutiert. Hinter dem Abs. 2 steht eine grosse Mehrheit der vorberatenden Kommission.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2 Abs. 3

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Wie im Eintreten bereits erwähnt wurde, findet nun eine Entkoppelung von den Lohnklassen des Staatspersonals statt. Die Formulierung in diesem Absatz ist nötig, damit die Lehrerschaft im gleichen Stil wie das Staatspersonal Lohnerhöhungen erhalten kann, auch wenn die Erhöhung die Marke des üblicherweise vom Grossen Rat festgelegten 1 % übersteigt.

§ 3 Abs. 1

Christian **Koch**, SP: Im Auftrag der SP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, die letzte Zeile der Tabelle in § 3 Abs. 1 folgendermassen zu ändern: Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung sollen im Lohnband 6 eingestuft werden, während für Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik ohne eine von der EDK anerkannte Ausbildung Lohnband 4 oder 5 gelten soll. Auf eine Rückstufung von Lehrpersonen mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung in schulischer Heilpädagogik auf der Primarstufe von Lohnband 6 in das Lohnband 5 ist zu verzichten. Wertschätzung kann nicht nur, aber auch in einem monatlichen Frankenbetrag ausgedrückt werden. Vorliegend wollen wir unseren ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf

der Primarschulstufe den Lohn um monatlich etwa Fr. 500.-- kürzen. Ein Masterabschluss der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) soll also nicht mehr wert sein als eine Tätigkeit ohne entsprechende Qualifikation. Er soll auch deutlich weniger wert sein als ein Masterabschluss der Pädagogischen Hochschule (PH), ausser die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge ist auf der Sekundarstufe tätig. Diese Degradierung erscheint schlicht als nicht nachvollziehbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es nicht genügend ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gibt. Es können nicht alle Stellen besetzt werden. Insofern befinden wir uns in einem interkantonalen Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt. Beschliessen wir die vorgesehene Lohnreduktion, kann ich jeder Heilpädagogin und jedem Heilpädagogen nur raten, nach St. Gallen, Herisau oder Winterthur zur Arbeit zu gehen. Nach der vorgesehenen Rückstufung verdient eine ausgebildete Heilpädagogin nach 10 Dienstjahren im Kanton St. Gallen bei einem 100 %-Pensum Fr. 850.-- mehr pro Monat als im Kanton Thurgau. Im Kanton Appenzell Auser rhoden erhält sie Fr. 832.-- mehr pro Monat. Ein Heilpädagoge im Kanton Zürich hat bei einer Vollzeittätigkeit am Ende des Monats Fr. 1836.-- mehr auf dem Konto. Diesen Betrag erachte ich auch im Hinblick auf die höheren Kosten für Wohnung und Unterhalt im Kanton Zürich als markant. Zusätzlich zu beachten ist die Tatsache, dass ein Vollpensum in der Stadt St. Gallen 24 Lektionen Arbeit am Kind und 6 Entlastungsstunden umfasst. In Zürich erteilt man für ein Vollpensum 28 Lektionen inklusive 2 Entlastungsstunden. Im Thurgau umfasst ein Vollpensum 30 Lektionen und die Empfehlung betreffend Entlastungsstunden wurde kürzlich wieder zurückgezogen. Da der Kanton Thurgau das integrative Modell bevorzugt, braucht unsere Schule ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte. Lassen Sie uns deren Arbeit angemessen entlönnen, damit wir diese Lehrpersonen auch tatsächlich einstellen können.

Senn, CVP/GLP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Koch abzulehnen. Wertschätzung ist allen Lehrpersonen gegenüber wichtig. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine Kindergärtnerin, einen Primarlehrer, eine schulische Heilpädagogin oder eine Mittelschullehrperson handelt. Die Betrachtung der Tabelle legt offen, dass wir es mit unterschiedlichen Lohnbändern zu tun haben. Eine Kindergärtnerin im Lohnband 2 beginnt mit einem Jahreslohn von Fr. 72'000.--. Ein Mittelschullehrer startet mit einem Jahreslohn von Fr. 110'000.--. Soll nun, da sämtliche Personen wertvolle Arbeit verrichten, ein Einheitslohn eingeführt werden? Das ist nicht unser Ziel, ganz im Gegensatz zu einer stufengerechten Entlohnung, welche auch die unterschiedlichen Ausbildungen mitberücksichtigt. Die Kommission hat beschlossen, dass die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik auf der Primarschulstufe nicht mehr als eine Sekundarlehrperson verdienen sollen. Insofern handelt es sich nicht um eine Rückstufung, viel mehr wollte eine Übergangslösung gefunden und die Löhne sollten eingefroren werden. Man betrachte den Anfangslohn der Primarlehrpersonen im Lohnband 3 mit einem Anfangsjahressalär von Fr. 79'000.--. Die Primarlehrperson ist gleichzeitig Klassenlehrperson und muss die

Verantwortung für sämtliche Schüler tragen, während die Lehrperson für schulische Heilpädagogik, welche definitiv auch wichtige Arbeit leistet, eine kleinere Fülle an Verantwortung wahrzunehmen hat. Hier ist meines Erachtens eine Ungleichheit festzumachen. Mit einem Gehalt im Lohnband 5 von Fr. 87'000.-- verdient die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge auch neu deutlich mehr als die Primarlehrperson mit der Klassenverantwortung. Diesen Lohnunterschied sowie die Abstufung zwischen den Lehrpersonen sollte man sich bewusst machen. Eine feinere Aufteilung ist nötig, wobei es nicht darum geht, der Heilpädagogin oder dem Heilpädagogen die Wertschätzung abzusprechen. Aber für ein funktionierendes System werden alle Lehrkräfte benötigt.

Kommissionspräsident **Beerli**, EDU/EVP: Wir stellten fest, dass in diesem Bereich auf der Primarschulstufe ein sehr grosser Unterschied besteht. Man könnte auch von einer mangelnden Wertschätzung der Klassenlehrperson sprechen, wenn man den Lohnunterschied zur Lehrkraft für schulische Heilpädagogik betrachtet. Die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge, dem die Wertschätzung keinesfalls abgesprochen werden soll, unterrichtet oft Kleinklassen, was sich unter Umständen auf emotionaler Ebene weniger anstrengend gestaltet als das Dasein als Klassenlehrkraft. Deshalb war sich die Kommission einig, dass der bisherige Umfang des Lohnunterschiedes ein zu grosses Mass aufweist und eine Anpassung notwendig ist. Somit soll für Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik nicht das Lohnband 6, sondern höchstens Lohnband 5 gelten können.

Gül, SP: In der Praxis besteht ein grosser Mangel an Lehrkräften für schulische Heilpädagogik. In unserer Schulgemeinde haben wir erst nach einem Jahr und mehreren Anläufen eine einzige Bewerbung auf die Stelle als Heilpädagogin oder Heilpädagoge erhalten. Diese Person konnte eingestellt werden. Weiter ist zu erwähnen, dass viele Lehrkräfte für schulische Heilpädagogik aus dem süddeutschen Raum eingestellt werden, weil im Thurgau ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht. Diese ausländischen Lehrpersonen arbeiten zwar gut, aber sie verfügen, zumindest anfänglich, über wenig Kenntnisse bezüglich unseres Schulsystems. Das hat zusätzlichen Aufwand für die Klassenlehrkräfte und auch für die Schulleitung zur Folge. Wenn der Kanton auf eine integrative Schulpolitik setzt, was ich voll und ganz unterstütze, so müssen auch die entsprechenden Fachpersonen geschützt werden. Deshalb ist der Antrag Koch zu unterstützen.

Huber, BDP: Ich habe zwei Bemerkungen vorzutragen: 1. Ist es nicht so, dass wir ein Präjudiz schaffen, wenn wir uns auf Abschlüsse festlegen? Die Rechtsstellungsverordnung für Lehrpersonen erwähnt noch weitere Abschlüsse anderer Hochschulen, beispielsweise solche der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH). Meines Erachtens könnte es sein, dass andere Fachlehrpersonen ebenfalls beanspruchen, in ein höheres Lohnband eingestuft zu werden. 2. Es wird Übergangsbestimmungen geben, welche die Besitzstandswahrung regeln. Wird von einer "Rückstufung" gesprochen, so sind

lediglich Neueinstellungen betroffen, nicht jedoch bestehende Arbeitsverhältnisse.

Regierungsrätin **Knill**: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Koch abzulehnen und verweise zur Begründung sowohl auf die Vernehmlassungsbotschaft als auch auf die Botschaft. Liesse sich das Rad zurückdrehen, hätte man der Kategorie "Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik" kaum die Einstufung im höchsten Lohnband der Volksschulstufe, Lohnband 6, zugewiesen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Lohndifferenz zwischen der Primarlehrkraft und der Lehrperson für schulische Heilpädagogik zu gross ist. Die Wertschätzung wird jedoch nach wie vor ausgedrückt. Denn auch nach der Rückstufung befindet sich die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge noch immer zwei Lohnbänder über der Primarlehrkraft. So werden der zusätzliche Abschluss sowie die zusätzlichen Aus- und Weiterbildungen, welche gemacht werden müssen und die zentral sind, um dieser Tätigkeit nachgehen zu können, weiterhin honoriert. Richtet man den Blick auf andere Kantone, werden lediglich jene Vergleiche vorgetragen, die sich zugunsten eines Antrags auswirken beziehungsweise gegen einen Antrag richten. Betrachtet man das gesamte Lohnsystem und vergleicht es mit anderen Kantonen, darf nicht vergessen werden, dass der Thurgau beispielsweise ein Bildungssemester gewährt, welches andere Kantone teilweise abgeschafft haben. Der Kanton Thurgau kennt andere Formen von Geldwerten und Leistungen, welche die Wertschätzung ausdrücken. Es gestaltet sich somit schwierig, gute Vergleiche zu ziehen. Würden wir unser Salärssystem stets auf die aktuellen Markt- und Mangelsituationen ausrichten, wären wir andauernd angehalten, die Löhne anzupassen. Vor ungefähr drei Jahren herrschte ein erheblicher Mangel an Sekundarlehrpersonen. Als Konsequenz wurde an der PH Thurgau beispielsweise die Weiterbildung von der Primar- zur Sekundarlehrperson angeboten. Dem Mangel wurde nicht primär mit monetären Massnahmen beziehungsweise Umstufungen in den Lohnbändern begegnet. In der Besoldungsverordnung wird lediglich der Rahmen festgelegt. Die endgültige Einreihung im Detail wird nicht durch diese Verordnung geregelt. Da das Lohnband 3 nicht mehr zur Anwendung gekommen ist, wurde es weggestrichen. Neu können die Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik nur noch in den Lohnbändern 4-6 eingereiht werden. Die Möglichkeit der genaueren Zuordnung an anderer Stelle sollte in dieser Verordnung nicht gekappt werden. Die finanziellen Auswirkungen werden uns im Beitragsgesetz beschäftigen. Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag Koch abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Koch wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 3 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.